

die Erfüllung der Plankennziffern für 1972 bei der Bildung des Prämienfonds berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf gemeinsamen Antrag des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bis Ende August 1972.

(2) Bestätigt der Leiter des übergeordneten Organs den Antrag eines Betriebes, sind die Auswirkungen der Verminderung des Arbeitszeitfonds der Produktionsarbeiter auf die Erfüllung der Plankennziffern Warenproduktion und Nettogewinn bzw. auf die an ihrer Stelle nach § 3 Abs. 3 der Verordnung festgelegten anderen Plankennziffern der tatsächlichen Erfüllung dieser Plankennziffern hinzuzurechnen. Diese Hinzurechnung erfolgt ausschließlich für die Bestimmung der Höhe des Prämienfonds.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auch für die Ausarbeitung der Planentwürfe 1973 anzuwenden.

§ 2

Für neugebildete volkseigene Betriebe, die bisher nicht zum Geltungsbereich der Verordnung gehörten, erhöht oder vermindert sich der für 1972 geplante Prämienfonds, wenn die staatliche Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“* bei der Plandurchführung über- bzw. untererfüllt wird. Die Veränderung beträgt je 1 % der Über- bzw. Untererfüllung der „Industriellen Warenproduktion zu IAP“ 2 % der staatlichen Plankennziffer „Prämienfonds“. Das gleiche gilt für die Planausarbeitung 1973 bei Über- bzw. Unterbietung.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1972

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

R a d e m a c h e r

* Für Baubetriebe gilt die staatliche Plankennziffer „Produktion des Bauwesens“. Für Betriebe des bezirks- und kreisgeleiteten Verkehrswesens gilt die staatliche Plankennziffer „Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Abgabepreisen“.

Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen

vom 20. Juli 1972

Gemäß § 30 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verantwortung für die Nutzenermittlung

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe gemäß § 1 der Neuererverordnung, die verpflichtet sind, nach den Bestimmungen der Neuererverordnung Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen zu zahlen.

(2) Grundlage für die Vergütung ist der Nutzen für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung entsteht. Der Nutzen für die Gesellschaft ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

(3) Für die Ermittlung des Nutzens ist der Betrieb verantwortlich, der verpflichtet ist, eine Vergütung für eine Neuerung oder eine Erfindung zu zahlen. Soweit für die Ermittlung des Nutzens Angaben aus anderen Betrieben benötigt werden, sind diese Betriebe verpflichtet, dem vergütungspflichtigen Betrieb die angeforderten Angaben innerhalb eines Monats nach Zugang der Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Nutzen für die Gesellschaft

Ein Nutzen für die Gesellschaft aus Neuerungen oder Erfindungen (im folgenden Nutzen genannt) entsteht dadurch, daß

- laufende oder einmalige Aufwendungen eingespart,
- die Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen verbessert oder neue Erzeugnisse hergestellt,
- die Arbeits- oder Lebensbedingungen verbessert,
- Arbeitskräfte durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnen,
- Erhöhungen der Produktion oder der Leistungen zur besseren Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung erreicht,
- Exporte erhöht oder Importe verringert

werden oder andere positive Wirkungen für die Gesellschaft, wie die Sicherung oder Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft, die Festigung der inneren Sicherheit, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Verbesserung der Verkaufskultur erzielt werden.

§ 3

Grundsätze der Nutzenermittlung

(1) In die Ermittlung des Nutzens sind alle im § 2 genannten Nutzensarten, die durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung entstehen, einzubeziehen.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzens ist von der Veränderung des Zustandes auszugehen, der ohne Benutzung der Neuerung oder Erfindung gegeben wäre.

(3) Der Nutzen wird in Mark gemessen. Soweit die Errechnung des Nutzens einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, ist er auf der Grundlage von Vergleichswerten zu schätzen.

(4) Ist eine Messung des Nutzens in Mark nicht möglich, so ist der Nutzen zu beschreiben.

(5) Führt die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung zu Aufwendungen oder treten andere mit der